

Recht-Informationsdienst

der Zeitschrift Caritas in NRW

Nr. 4/2023

Inhalt

Kurze Mitteilungen

Deutscher Caritasverband: Caritas-Verfahrensregelung zur Anerkennung von Leid (Sexueller Missbrauch).....	50
Sexueller Missbrauch: Haftung des Erzbistums für Fehlverhalten eines verstorbenen Geistlichen.....	50
Hinweisgeberschutzgesetz	50
SGB II/Bürgergeld: Erreichbarkeitsverordnung (ErrV).....	51

Neue Rechts- und Verwaltungsvorschriften	51
---	----

Hinweise und Informationsmedien

Leitfaden SGB II SGB XII.....	52
Merkblatt Bürgergeld.....	52

Aktuelle Rechtsvorschriften und Urteile

SGB II/Bürgergeld: Kooperationsplan (ab 1. Juli 2023).....	53
SGB II: Einkommensanrechnung und Absetzbeträge bei Bürgergeldbezug (ab 1. Juli 2023).....	55
SGB XIV: Soziales Entschädigungsrecht 2024.....	59
Sterbegelder und andere Leistungen/Entlastungen im Todesfall.....	63

Auf der Webseite sind neu eingefügt: Beiträge „Weiterbildungsgeld, Weiterbildungsprämie und Bürgergeldbonus 2023“ und „SGB II - Keine Anrechnung von geringen Trinkgeldern“.

Impressum

Der Recht-Informationsdienst ist eine Beilage der Zeitschrift Caritas in NRW

Verantwortlicher Redakteur: Heinz-Gert Papenheim

Herausgeber: Caritasverband für das Bistum Essen e. V.

Die Erteilung weiterer Informationen und Beratung im Einzelfall ist der Redaktion nicht möglich. Die Urheberrechte sind vorbehalten. Sie erstrecken sich auch auf Gerichtsentscheidungen, soweit diese vom Bearbeiter redigiert bzw. in Leitsätze gefasst worden sind.

Kurze Mitteilungen

Deutscher Caritasverband: Caritas-Verfahrensregelung zur Anerkennung von Leid (Sexueller Missbrauch)

Menschen, die innerhalb der verbandlichen Caritas in Deutschland als minderjährige oder erwachsene Schutzbefohlene sexuellen Missbrauch erfahren haben, können Anträge auf materielle Leistungen gemäß der Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids bei den für sie zuständigen Ansprechpersonen der (Erz-)Diözese stellen, in der der Missbrauch verübt wurde.

Die Ansprechpersonen in den Diözesen und der Ablauf des Verfahrens werden genannt bzw. beschrieben unter

🏠 https://bit.ly/verfahren_caritas_erkennung_des_leids

Sexueller Missbrauch: Haftung des Erzbistums für Fehlverhalten eines verstorbenen Geistlichen

Das Landgericht Köln hat am 13.06.2023 das Erzbistum Köln verurteilt und einem Diplom-Theologen, der von 1971 bis 1979 insgesamt 320 mal von einem inzwischen verstorbenen Priester sexuell missbraucht worden ist, wegen erlittener psychischer Schäden ein Schmerzensgeld nicht in der beantragten Höhe von 750.000, sondern von 300.000 Euro zuerkannt, weil seine Persönlichkeit "zweifelloso massiv verletzt, aber nicht zerstört" worden sei. Außerdem sei dem Kläger jeder materielle Schaden zu ersetzen, der ihm in der Zukunft noch entsteht. Das Urteil betrifft einen ungewöhnlichen Fall. Aus ihm lässt sich nicht ableiten, wie andere Gerichte das Schmerzensgeld bemessen werden.

Ob die Haftung des Erzbistums aus den Vorschriften über die Amtshaftung in § 839 BGB, die für Behörden mit hoheitlichen Befugnissen gilt, abgeleitet werden kann, ist recht fraglich, aber für das Ergebnis nicht entscheidend; denn bei **Anwendung des Privatrechts** auf den priesterlichen Missbrauch würde das Erzbistum nach den Vorschriften des BGB in demselben Umfang haften (§§ 89, 31 BGB).

Auch die privatrechtlich als e. V. bzw. GmbH organisierten **Caritas-Rechtsträger** haften nach § 31 BGB für ihre satzungsmäßigen Vertreter sowie nach §§ 276/278 BGB für jedes Fehlverhalten ihrer Mitarbeitenden, wenn das Missbrauchsopfer als Patient, Bewohner oder Ratsuchender in einer vertraglichen oder vertragsähnlichen Beziehung zum Träger gestanden hat.

Stets haftet der **Täter auch persönlich** mit seinem gesamten Vermögen wegen unerlaubter Handlung (§ 823 BGB).

Hinweisgeberschutzgesetz

Das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) soll seit dem 2. Juli 2023 Personen schützen, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße erlangt haben und diese einer Meldestelle melden:

- ➡ Verstöße gegen Strafvorschriften,

- Verstöße gegen Vorschriften, die ein Bußgeld für die Verletzung einer Vorschrift zum Schutz von Leben, Leib oder Gesundheit oder zum Schutz der Rechte von Beschäftigten oder ihrer Vertretungsorgane vorsehen,
- Verstöße gegen Arbeitsschutzvorschriften,
- Verstöße gegen Vorgaben zum Umweltschutz, zum Strahlenschutz und zu Qualitäts- und Sicherheitsstandards für Organe und Substanzen menschlichen Ursprungs, Arzneimittel, Medizinprodukte,
- Verstöße gegen den Schutz der Privatsphäre und der personenbezogenen Daten.

Eine **interne Meldestelle** ist in allen Unternehmen mit einer Größe von **mindestens 50 Arbeitnehmern** einzurichten. Sie soll auch **anonym eingehende Meldungen** bearbeiten. Ihr dürfen nur Personen angehören, die bei der Ausübung ihrer Tätigkeit **unabhängig** und zum Schutz der Identität der hinweisgebenden und sämtlicher **von einer Meldung betroffenen Personen** verpflichtet sind.

Die **externe Meldestelle des Bundes** ist über die Meldekanäle zu erreichen, die auf der Website des Bundesamtes für Justiz veröffentlicht sind.

🏠 www.bundesjustizamt.de/hinweisgeberstelle

In der **caritativen Beratungspraxis** werden Ratsuchende nicht selten ihre gesetzwidrigen Arbeitsbedingungen kritisieren. Falls ein Hinweis nach dem Hinweisgebergesetz in Erwägung gezogen wird, ist u. a. zu bedenken, dass eine vorsätzliche oder grob fahrlässige **Falschmeldung** die hinweisgebende Person zur Erstattung des dem Arbeitgeber eingetretenen Schadens verpflichtet (§ 37 HinSchG). Auch kann die gesetzliche Regelung trotz des ausdrücklichen Verbots in § 36 HinSchG nicht ausschließen, dass Arbeitgeber **Arbeitnehmer benachteiligen**, die zutreffende Hinweise gegeben haben.

🏠 www.gesetze-im-internet.de/hinschg

SGB II/Bürgergeld: Erreichbarkeitsverordnung (ErrV)

Seit dem 8. August 2023 muss eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person jederzeit in der Lage sein, binnen zweieinhalb Stunden die für sie zuständige Dienststelle des Jobcenters aufzusuchen (§ 1 Abs 2 ErrV). Sie muss außerdem sicherstellen, dass sie Mitteilungen und Aufforderungen des zuständigen Jobcenters werktäglich zur Kenntnis nehmen kann bzw. durch dritte Personen entsprechend informiert wird (§ 2 Abs. 1 ErrV).

🏠 www.gesetze-im-internet.de/erreichbv/_2.html

Neue Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Bundesgesetzblatt I (BGBl. I)

(www.recht.bund.de)

Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen.....	Nr. 140
Gesetz zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarkts.....	Nr. 146
Gesetz zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege (PUEG).....	Nr. 155

Gesetz zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung.....	Nr. 191
Verordnung zur Neuregelung der Anzeige von Versicherungsfällen in der Unfallversicherung	Nr. 192
Verordnung zur Regelung weiterer Voraussetzungen der Erreichbarkeit erwerbsfähiger Leistungsberechtigter nach dem SGB II.....	Nr. 207
Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung.....	Nr. 217

Ministerialblatt NRW (MBI.NRW)

(www.recht.nrw.de)

Grundsätze zur Tätigkeit der Sozialen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner	2023, 829
Kinder- und Jugendförderplan des Landes NRW 2023-2027	2023, 817
Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer Umschulung zur staatlich anerkannten Erzieherin/zum staatlich anerkannten Erzieher in praxisintegrierter Form	2023, 767

Hinweise und Informationsmedien

Leitfaden SGB II | SGB XII

Nomos-Verlag, 2023, 1027 Seiten, 25,90 Euro

Informationsgehalt, Übersichtlichkeit, Praxistauglichkeit für die Beratung von Menschen, die auf existenzsichernde Leistungen angewiesen sind, und der geschenknaher Preis machen den Leitfaden konkurrenzlos.

Ein Muss für jede Caritas-Beratungsstelle, aber auch für jede Einrichtung, die sich mit Fragen zum Bürgergeld bzw. zur Sozialhilfe ihrer Patienten/Bewohner usw. zu befassen hat.

Bundesagentur für Arbeit

Merkblatt Bürgergeld

Stand: Januar 2023

Die Bundesagentur für Arbeit informiert auf knapp 100 Seiten in einfach gehaltener Sprache über das Bürgergeld und verweist außerdem auf mehr als 20 weitere Merkblätter zu speziellen Regelungen.

📄 www.arbeitsagentur.de/datei/merkblatt-buergergeld_ba043375.pdf

SGB II/Bürgergeld: Kooperationsplan (ab 1. Juli 2023)

Am 1. Juli 2023 sind Regelungen zum Bürgergeld in Kraft getreten, die Jobcenter dazu verpflichten, Maßnahmen stärker an der individuellen Lebenslage der Menschen auszurichten und im Bedarfsfall mit einer ganzheitlichen Betreuung zu unterstützen.

Mit finanziellen Anreizen zur Weiterbildung und dem Bürgergeldbonus soll die berufliche Bildung und die Nachhaltigkeit der Vermittlung in Arbeit gefördert werden.

1. Potentialanalyse und Kooperationsplan

Die Agentur für Arbeit soll zusammen mit jeder erwerbsfähigen leistungsberechtigten von Arbeitslosigkeit betroffenen Person („Kundin“, „Kunde“) unverzüglich eine **Potentialanalyse** erstellen (§ 15 Abs.1 SGB II) und anschließend mit dem Jobcenter einen **Kooperationsplan** vereinbaren, der die bisherige meist unverständliche mehrseitige **Eingliederungsvereinbarung** ersetzt.

Der Kooperationsplan soll **in vertrauensvoller und partnerschaftlicher Zusammenarbeit** erstellt werden. Dadurch würde die oft problematische Beziehung zwischen Betroffenen und Sachbearbeitern neugestaltet.

1.1 Inhalt des Kooperationsplans (§ 15 Abs. 2 SGB II)

Der Kooperationsplan soll in einfacher Sprache nächste Schritte und Ziele am Arbeits- oder Ausbildungsmarkt bis zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt kompakt und übersichtlich festhalten. Das Eingliederungsziel und die wesentlichen Schritte zur Eingliederung sollen festgehalten werden:

- Leistungen zur Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit, die in Betracht kommen,
- mindestens erforderliche Eigenbemühungen erwerbsfähiger Leistungsberechtigter und deren Nachweis,
- Teilnahme an einem Integrationskurs oder an einer Maßnahme der berufsbezogenen Deutschsprachförderung,
- Einbeziehung der Leistungen anderer Leistungsträger in den Eingliederungsprozess, beispielsweise bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen,
- in welche Ausbildung, Tätigkeiten oder Tätigkeitsbereiche die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person vermittelt werden soll und
- ob ein möglicher Bedarf für Leistungen zur beruflichen oder medizinischen Rehabilitation mit dem Ziel einer entsprechenden Antragstellung in Betracht kommt,
- ob Personen, die mit dem Betroffenen in Bedarfsgemeinschaft leben, beteiligt werden, um Eingliederungshemmnisse zu beseitigen bzw. zu verringern.

Der Betroffene erhält den Kooperationsplan in **Textform** (schriftlich).

Ein Muster für einen Kooperationsplan finden Sie unter

📄 www.arbeitsagentur.de/datei/muster-kooperationsplan-mit-dem-jobcenter_ba044391.pdf

1.2 Fortschreibung, Überprüfung, Rechtsfolgen bei Nichteinhaltung von Absprachen

Der Kooperationsplan soll spätestens nach **Ablauf von jeweils sechs Monaten** gemeinsam aktualisiert und fortgeschrieben werden (§ 15 Abs. 2 Satz 2 SGB II).

Die Agentur für Arbeit überprüft regelmäßig, ob die Betroffenen die im Kooperationsplan festgehaltenen Absprachen einhalten. Aufforderungen hierzu erfolgen grundsätzlich mit **Rechtsfolgenbelehrung** (§ 15 Abs. 5 SGB II). Die Nichteinhaltung von Absprachen beispielsweise über Bewerbungen, Qualifizierungen, Teilnahme an Beratungsgesprächen kann zu Kürzungen des Bürgergeldes führen.

Wenn ein Kooperationsplan **nicht zustande kommt** oder nicht fortgeschrieben werden kann, erfolgen Aufforderungen zu erforderlichen Mitwirkungshandlungen mit Rechtsfolgenbelehrung (§ 15 Abs. 6 SGB II).

2. Schlichtungsverfahren (§ 15a SGB II)

Bei **Meinungsverschiedenheiten** in der Erstellung oder Fortschreibung des Kooperationsplans kann von beiden Seiten ein **Schlichtungsverfahren eingeleitet werden, das spätestens nach vier Wochen endet**.

Dazu hat die Agentur für Arbeit im Einvernehmen mit dem kommunalen Träger eine Schlichtung unter Hinzuziehung einer bisher unbeteiligten und insofern nicht weisungsgebundenen Person innerhalb oder außerhalb der Dienststelle zu ermöglichen.

In dem Schlichtungsverfahren soll ein gemeinsamer Lösungsvorschlag entwickelt werden. Diesen gemeinsamen Lösungsvorschlag haben die Agentur für Arbeit und der kommunale Träger zu berücksichtigen.

3. Ganzheitliche Betreuung – „Coaching“ – (§ 16k SGB II)

Betroffene mit besonderen psychosozialen Problemlagen, kommunikativen Problemen im Umgang mit Behörden, gesundheitlichen und psychischen Beeinträchtigungen usw. können freiwillig mit einer ganzheitlichen Betreuung unterstützt werden.

Die ganzheitliche Betreuung kann auch **aufsuchend** erfolgen.

 www.arbeitsagentur.de/datei/fachliche-weisung-zu-p-16k-sgb-ii_ba044156.pdf

SGB II: Einkommensanrechnung und Absetzbeträge bei Bürgergeldbezug (ab 1. Juli 2023)

Bürgergeld ist einkommensabhängig: Es wird nur gezahlt, wenn kein ausreichendes eigenes zu berücksichtigendes Einkommen vorhanden ist.

1. Einkommen

Grundsätzlich sind **alle Einnahmen in Geld** bzw. **in Geldeswert** zu berücksichtigen (§ 11 SGB II).

Zu den **Einnahmen in Geld** gehören:

- Arbeitslohn und Einnahmen aus selbständiger Tätigkeit,
- Kindergeld,
- Unterhaltszahlungen,
- Unterhaltsvorschuss,
- Elterngeld und ElterngeldPlus,
- Ausbildungsförderung,
- Krankengeld und Krankengeldzuschüsse,
- Verletztengeld und Verletztengeldzuschüsse,
- Übergangsgeld,
- Kurzarbeitergeld,
- Arbeitslosengeld I,
- Weiterbildungsgeld, Weiterbildungsprämie, Bürgergeldbonus,
- Verdienstausfallentschädigungen anderer öffentlicher Stellen,
- Renten, auch die Verletztenrente der Unfallversicherung,
- Zinsen, Dividenden und andere Kapitalerträge, soweit sie 100 Euro kalenderjährlich übersteigen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 Bürgergeld-Verordnung).

Der Wert der vom Arbeitgeber bereitgestellten **Vollverpflegung** ist mit täglich ein Prozent des nach § 20 SGB II maßgebenden monatlichen Regelbedarfs anzusetzen. Wird Teilverpflegung bereitgestellt, entfallen davon auf das Frühstück ein Anteil von 20 Prozent und auf das Mittag- und Abendessen Anteile von je 40 Prozent des Tagesbedarfs (§ 2 Bürgergeld-VO).

2. Nicht zu berücksichtigendes Einkommen

Aus sozialen Gründen werden zahlreiche Einnahmen nicht als Einkommen berücksichtigt:

- Leistungen, die **aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck** erbracht werden, sind nur so weit als Einkommen zu berücksichtigen, als die Leistungen nach diesem Buch im Einzelfall demselben Zweck dienen.

Die Leistungen **zur sozialen Entschädigung** nach dem SGB XIV dienen mit Ausnahme der Leistungen zum Lebensunterhalt nach § 93 SGB XIV sämtlich der Entschädigung für Kriegsfolgen, Gewalttaten usw. und sind deshalb nicht als Einkommen anzurechnen.

Bei **Pflegeeltern der Vollzeitpflege** ist zu unterscheiden. Der Aufwendungsersatz gehört nicht zum Einkommen. Dagegen wird der Erziehungsbeitrag für die Betreuungstätigkeit gezahlt und ist deshalb für das erste und zweite Kind gar nicht, für das dritte Kind in Höhe von 75 Prozent und für das vierte Kind zu 100 Prozent als Einkommen zu berücksichtigen.

- die **Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz** und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, gehören für Leistungsberechtigte, die sich ab 2024 für weitere Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz entschieden haben, nicht zum Einkommen.
- die Renten oder Beihilfen, die nach dem **Bundesentschädigungsgesetz** Personen, die infolge nationalsozialistischer Verfolgung Schäden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit erlitten haben, gewährt werden, bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- nicht steuerpflichtige **Einnahmen einer Pflegeperson** für Leistungen der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 Bürgergeld-VO),
- **Aufwandspauschalen für Betreuer** nach § 1878 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kalenderjährlich bis zur Höhe von 3.000 Euro jährlich (der in § 3 Nummer 26 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes genannte Betrag),
- Aufwandsentschädigungen oder **Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten („Übungsleiterpauschale“ und „Ehrenamtspauschale“)**, die nach § 3 Nr. 12, Nr. 26 und 26a des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind, soweit diese Einnahmen einen Betrag in Höhe von 3.000 Euro im Kalenderjahr nicht überschreiten,
- **Mutterschaftsgeld** für die Zeit der Schutzfristen vor und nach der Entbindung nach §19 des Mutterschutzgesetzes.
- **Kindergeld** für Kinder des Hilfebedürftigen, soweit es nachweislich an das nicht im Haushalt des Hilfebedürftigen lebende Kind weitergeleitet wird (§ 1 Abs. 1 Nr. 8 Bürgergeld-VO),
- **Erbschaften** werden nicht als Einkommen berücksichtigt, müssen aber nach § 12 SGB II als **Vermögen** eingesetzt werden, wenn die Vermögensfreigrenzen überschritten werden.¹ Unklar ist, ob das auch für Vermächnisse und Pflichtteile gilt oder ob diese als Einkommen zu behandeln sind.²
- Entschädigungen, die dem Leistungsberechtigten wegen eines **Schadens, der kein Vermögensschaden** ist, nach § 253 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geleistet werden, sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen (Schmerzensgeld, immaterieller Schaden). Jedoch gehören die Zinsen zum Einkommen.

***Beispiele:** Schmerzensgeld wegen Beleidigung, wegen Körperverletzung, wegen sexuellen Missbrauchs, wegen Verletzung der informationellen Selbstbestimmung.*

- **Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege** sind alle Hilfen mit Geldwert, die von Personen und Stellen ohne rechtliche Verpflichtung geleistet werden (Wohlfahrtsverbände, Initiativen usw.). Sie werden nur als Einkommen angerechnet, soweit sie die Lage der Betroffenen so günstig beeinflussen, dass daneben existenzsichernde Leistungen nicht gerechtfertigt wären.

¹ www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba015849.pdf

² Bredemeyer, ZEV, 2023, 435.

Nicht anzurechnen sind deshalb alle Zuwendungen, die unzureichende gesetzliche Leistungen ergänzen oder Lücken ausfüllen.

Beispiele: Lebensmittelspenden der Tafeln, Möbel- und Kleiderspenden, Geldspenden zur Ersatzbeschaffung unbrauchbar gewordener Einrichtungsgegenstände (Herd, Waschmaschine, Bettzeug usw.).

- **Geldgeschenke an Minderjährige** anlässlich der Firmung, Kommunion, Konfirmation oder vergleichbarer religiöser Feste sowie anlässlich der Jugendweihe, soweit sie den Betrag von 3.100 Euro nicht überschreiten (§ 1 Abs. 1 Nr. 12 Bürgergeld-VO). Wegen dieser Regelung ist unklar, ob - wie bisher - auch **übliche Geschenke** zum Geburtstag, zu Weihnachten, wegen guter Schulzeugnisse, bestandener Führerscheinprüfungen usw. anrechnungsfrei bleiben. Nicht anrechenbar sind wie bisher **zweckgebundene Zuwendungen**, wenn diese nicht für den Unterhalt eingesetzt werden können.

Beispiel: Die Patentante schenkt ihrem Patenkind einen Gaming-PC im Wert von 2.000 Euro.

- Schließlich können Geschenke und Zuwendungen verschiedenster Spender ohne besonderen Anlass bzw. aus den verschiedensten Anlässen anrechnungsfrei bleiben.

Beispiele: Altersjubiläum, Firmenjubiläum oder Tombola, Spendenaktionen von Tageszeitungen, Lokalrundfunk, Sport-, Gesangs-, -Karnevalsvereinen usw.

3. Vom Einkommen abzusetzende allgemeine Absetzbeträge (§ 11b SGB II)

Leistungsberechtigte, die Einkommen erzielen, können vom Einkommen absetzen

1. aus dem Brutto-Einkommen entrichtete **Lohn-Einkommensteuer**,
2. **Arbeitnehmerpflichtbeiträge** zur Sozialversicherung und Arbeitslosenversicherung,
3. Beiträge zu **öffentlichen oder privaten Versicherungen** oder ähnlichen Einrichtungen, aber nur, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind; hierzu gehören Beiträge
 - a) zur Vorsorge für den Fall der **Krankheit** und der **Pflegebedürftigkeit** für Personen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht versicherungspflichtig sind.
 - b) zur **Altersvorsorge von Personen**, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, soweit die Beiträge nicht vom Jobcenter nach § 26 SGB II bezuschusst werden,
4. **geförderte zertifizierte Altersvorsorgebeiträge**, soweit sie den Mindesteigenbeitrag in Höhe von 4 Prozent der sozialversicherungspflichtigen Einnahmen bzw. der bezogenen Renten wegen voller Erwerbsminderung/Dienstunfähigkeit im vorigen Kalenderjahr nicht überschreiten (§§ 82 86 EStG).
5. **Werbungskosten** d. h. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben,
6. für **erwerbstätige Leistungsberechtigte** ferner ein Betrag nach **Abschnitt 4**,
7. Aufwendungen zur Erfüllung **gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen** bis zu dem in einem Unterhaltstitel oder in einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegten Betrag,

8. bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, deren Einkommen bei der Berechnung der Leistungen der **Ausbildungsförderung für mindestens ein Kind** berücksichtigt wird, der nach den Vorschriften der Ausbildungsförderung berücksichtigte Betrag (Vierter Abschnitt des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder nach § 67 oder § 126 SGB III).
9. **Trinkgelder**, die 10 Prozent des maßgebenden Regelsatzes nicht übersteigen. Übersteigt das Trinkgeld die 10 Prozent Grenze, ist der übersteigende Betrag auf den Regelbedarf anzurechnen.³

4. Zusätzliche Freibeträge für erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die erwerbstätig sind

Der Grundfreibetrag von 100 Euro erhöht sich für erwerbsfähige Leistungsberechtigte

1. für den Teil des monatlichen Erwerbseinkommens, der 100 Euro übersteigt und nicht mehr als 520 Euro beträgt, auf 20 Prozent,
2. für den Teil des monatlichen Erwerbseinkommens, der 520 Euro übersteigt und nicht mehr als 1.000 Euro beträgt, auf 30 Prozent und
3. für den Teil des monatlichen Erwerbseinkommens, der 1.000 Euro übersteigt und nicht mehr als 1.200 Euro beträgt, auf 10 Prozent. Die Freigrenze erhöht sich auf 1.500 Euro für Leistungsberechtigte, die entweder mit mindestens einem minderjährigen Kind in Bedarfsgemeinschaft leben oder die mindestens ein minderjähriges Kind haben.

Beispiele: Bei einer geringfügig Beschäftigten mit monatlich 520 Euro brutto/netto bleiben 20 Prozent von 420 Euro = 84 Euro anrechnungsfrei. Ihre Nettoeinnahmen erhöhen sich um 436 Euro.

Bei einer erwerbstätigen Mitarbeitenden mit einem Bruttoeinkommen von 800 Euro monatlich = 632 Euro netto, werden 268 Euro auf die Hilfe zum Lebensunterhalt angerechnet. Sie würde durch ihre Arbeitsleistung 364 Euro Mehreinnahmen erzielen.

5. Besondere Freibeträge für junge Menschen

Junge Menschen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen das Einkommen bis zur Minijob-Grenze (z. Z. 520 Euro) anrechnungsfrei behalten, wenn sie

- eine nach dem **BAföG** förderungsfähige Ausbildung, eine nach dem **SGB III** dem Grunde nach förderungsfähige Ausbildung, eine förderungsfähige **berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme** oder eine geförderte **Einstiegsqualifizierung** durchführen (§§ 57, 51 54a SGB III),
- einen Freiwilligendienst nach dem **Bundesfreiwilligengesetz** oder dem **Jugendfreiwilligendienstgesetz** leisten. Für über 25-jährige Dienstleistende bleiben 250 Euro monatlich anrechnungsfrei.
- als **Schülerinnen und Schüler** allgemein- oder berufsbildender Schulen **während der Schulferien** erwerbstätig sind.

Die Freibeträge gelten nach dem Besuch allgemeinbildender Schulen auch bis zum Ablauf des dritten auf das Ende der Schulausbildung folgenden Monats.

³ Bundessozialgericht, Urteil vom 13.07.2022 - B 7/14 AS 75/20 R.

SGB XIV: Soziales Entschädigungsrecht 2024

Wegen der Vielzahl der Einzelregelungen vermittelt der folgende Beitrag nur einen Überblick über den Inhalt der gesetzlichen Neuregelung.

Soziale Entschädigung nach dem SGB XIV unterstützt Menschen, die durch ein schädigendes Ereignis eine gesundheitliche Schädigung mit der Folge einer Gesundheitsstörung erlitten haben, für die der Staat eine Mitverantwortung trägt und übernimmt.

1. Geltungsbereich

Das SGB XIV enthält einheitliche Regelungen für Entschädigungen, die bis zum 31.12.2022 auf vier verschiedene Gesetze verteilt waren:

- Opferentschädigung wegen ziviler Gewalttaten (bisher Opferentschädigungsgesetz - OEG),
Gewalttaten sind vorsätzliche rechtswidrige Körperverletzungen sowie gegen die freie Willensentscheidung gerichteter schwerwiegender psychischer Zwang. Auch die Vernachlässigung von Kindern gilt als Gewalttat.
- Versorgung von derzeitigen und künftigen Opfern des ersten und des zweiten Weltkriegs (bisher Bundesversorgungsgesetz - BVG),
- Entschädigung für Ereignisse im Zusammenhang mit der Ableistung des Zivildienstes (bisher Zivildienstgesetz - ZDG) sowie
- Entschädigung für Schäden infolge öffentlich empfohlener Schutzimpfungen oder anderer Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe (bisher Infektionsschutzgesetz - IfSG).

2. Anspruchsberechtigte (§ 2)

Ansprüche auf Leistungen nach dem SGB XIV können geltend gemacht werden von

- Geschädigten,
- Angehörigen von Geschädigten,
- Hinterbliebenen von Geschädigten,
- Nahestehenden von Geschädigten.

Geschädigte sind Personen, die durch ein schädigendes Ereignis nach diesem Buch unmittelbar eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben.

2.1 Angehörige

Zu den **Angehörigen** gehören Ehegatten, eingetragene Lebenspartner⁴, Kinder und Eltern von Geschädigten. Die Frage, ob außer den leiblichen und Adoptiveltern, auch Stief- und Pflegeeltern anspruchsberechtigt sein können, wird in der Fachliteratur bejaht⁵. Zu den Kindern zählen auch Stiefkinder, Pflegekinder aber nur dann, wenn

- mit dem Anspruchsberechtigten ein familienähnliches, auf Dauer berechnetes Band besteht,

⁴ § 21 Lebenspartnerschaftsgesetz.

⁵ Grünh in BeckOK, Sozialrecht, Stand: 01.06.2023, § 2 Rn 29.

- er sie nicht zu Erwerbszwecken in seinen Haushalt aufgenommen hat und
- das Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den Eltern nicht mehr besteht.

2.2 Hinterbliebene

Hinterbliebene sind die Witwen, Witwer, eingetragene Lebenspartner, Waisen und Eltern der geschädigten, verstorbenen Person, außerdem Betreuungsunterhaltsberechtigte, die nach Ehescheidung Anspruch auf Unterhalt wegen Betreuung eines Kindes haben (§ 1570 BGB).

2.3 Nahestehende

Nahestehende sind Geschwister sowie Personen, die mit Geschädigten eine Lebensgemeinschaft führen, die der Ehe ähnlich ist, weil sie auf Dauer angelegt ist, daneben keine weitere Lebensgemeinschaft gleicher Art zulässt und sich durch innere Bindungen auszeichnet, die ein gegenseitiges Entstehen der Partner füreinander begründen, also über die Beziehungen einer reinen Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft hinausgeht.⁶

3. Anspruch auf Leistungen (§ 4)

Geschädigte haben Anspruch auf Leistungen der Sozialen Entschädigung wegen der anerkannten gesundheitlichen und der wirtschaftlichen Folgen einer gesundheitlichen Schädigung, die ursächlich auf ein schädigendes Ereignis zurückzuführen ist.

3.1 Leistungen an Angehörige, Hinterbliebene und Nahestehende (§ 6)

Angehörige, Hinterbliebene und Nahestehende erhalten Schnelle Hilfen nach Kapitel 4 sowie besondere psychotherapeutische Leistungen nach § 43 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 43 Abs. 4.

Nur Hinterbliebene erhalten darüber hinaus

- **Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben** nach § 63 Abs. 3,
- **Entschädigungszahlungen an Hinterbliebene** nach Kapitel 9 Abschnitt 2,
- **Leistungen zum Lebensunterhalt** nach § 93 Abs. 1 Satz 2 und
- **Leistungen zur Förderung einer Ausbildung** nach § 94.

3.2 Erleichterung des Nachweises (§ 4 Abs. 4-6)

Ein Anspruch auf Entschädigungsleistungen kann auch dann anerkannt werden, wenn der Geschädigte nicht nachweisen kann, dass die Gesundheitsstörung Folge einer Gewalttat, von Kriegsereignissen, der Tätigkeit im Zivildienst oder einer Impfung nach dem Infektionsschutzgesetz ist.

- Zur Anerkennung einer **Gesundheitsstörung** als Schädigungsfolge genügt die **Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs**. Sie ist gegeben, wenn nach dem aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft mehr für als gegen einen ursächlichen Zusammenhang spricht (§ 4 Abs. 4).

⁶ Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 17.11.1992 - 1 BvL 8/87, Rn 114.

- Bei **psychischen Gesundheitsstörungen** wird die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs im Einzelfall vermutet, wenn **medizinische Tatsachen** vorliegen, die nach den Erfahrungen der medizinischen Wissenschaft **geeignet sind, einen Ursachenzusammenhang** zwischen einem nach Art und Schwere geeigneten schädigenden Ereignis und der gesundheitlichen Schädigung und der Schädigungsfolge zu begründen und diese **Vermutung nicht durch einen anderen Kausalverlauf widerlegt wird** (§ 4 Abs. 5).

3.3 Grad der Schädigungsfolgen (§ 5)

Der Grad der Schädigungsfolgen ist nach den allgemeinen Auswirkungen der körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigungen, die durch die als Schädigungsfolge anerkannten Gesundheitsstörungen bedingt sind, in allen Lebensbereichen zu beurteilen (Versorgungsmedizin-Verordnung).

Er ist nach **Zehnergraden** von zehn bis 100 zu bemessen.

4. Leistungen (§§ 41-82)

Die **Leistungen der Schnellen Hilfen** umfassen Leistungen des Fallmanagements und Leistungen sowie psychotherapeutische Intervention und bis zu 15 und evtl. zehn weitere Sitzungen in einer Traumaambulanz (§§ 33ff SGB IV). Die Leistungen werden im **erleichterten Verfahren** erbracht: Eine Prüfung, ob die Angaben im Antrag zutreffend sind, erfolgt nicht (§ 115 SGB IV).

Leistungen zur Teilhabe werden nach §§ 62-70 SGB XIV erbracht.

Bei **Pflegebedürftigkeit** werden Leistungen auf der Grundlage des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) erbracht und bedarfsgerecht aufgestockt (§§ 71-80 SGB XIV).

Bei **hochgradiger Sehbehinderung, Blindheit oder Taubblindheit** erhalten Geschädigte Blinden- hilfe nach § 82 SGB XIV.

5. Monatliche Entschädigungszahlungen (§§ 83-88)

Geschädigte erhalten eine monatliche Entschädigungszahlung, deren Höhe vom Grad der Schädigungsfolgen abhängig ist:

- 400 Euro bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 30 und 40,
- 800 Euro bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 50 und 60,
- 1.200 Euro bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 70 und 80,
- 1.600 Euro bei einem Grad der Schädigungsfolgen.

Auf Antrag wird eine Abfindung in Höhe des 60-fachen Monatsbetrags gezahlt. Damit sind die Entschädigungszahlungen für die Dauer von fünf Jahren abgegolten.

6. Berufsschadensausgleich (§§ 89-91)

Geschädigte, die einen Einkommensverlust erleiden, erhalten monatlich einen Berufsschadensausgleich, wenn

- ein Grad der Schädigungsfolgen von mindestens 30 anerkannt worden ist und
- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben nicht erfolgversprechend bzw. nicht zumutbar sind.

7. Besondere Leistungen im Einzelfall (§§ 92-96)

Geschädigte erhalten besondere Leistungen im Einzelfall, soweit und solange sie nicht oder nicht ausreichend in der Lage sind, den jeweiligen Bedarf aus ihrem Einkommen und Vermögen zu decken, und dieses Unvermögen durch die Schädigungsfolgen entstanden ist. Besondere Leistungen im Einzelfall sind:

- Leistungen zum Lebensunterhalt nach § 93 SGB XIV,
- die Leistung zur Förderung einer Ausbildung nach § 94 SGB XIV,
- Leistungen zur Weiterführung des Haushalts nach § 95 SGB XIV,
- Leistungen in sonstigen Lebenslagen nach § 96 SGB XIV.

8. Leistungen bei Überführung und Bestattung (§ 99)

Stirbt ein Geschädigter an den Schädigungsfolgen, so hat die Person, die die Überführung veranlasst hat, einen Anspruch auf Übernahme der tatsächlich entstandenen Kosten, soweit sie erforderlich und angemessen sind.

Die Kosten der Beerdigung werden bis zur Höhe eines Siebtels der im Zeitpunkt des Todes geltenden jährlichen Bezugsgröße übernommen (2023: 1/7 von 40.470 Euro = 5.781 Euro).

Weitere Informationen zu weiteren Leistungen, die im Todesfall gewährt werden können, finden Sie in unserem Beitrag „Sterbegelder und andere Leistungen im Todesfall“ auf unserer Website.

9. Fristen für Neubegutachtungen

Die Leistungsvoraussetzungen für Entschädigungszahlungen werden regelmäßig nach fünf Jahren überprüft, bei schweren Schädigungen nach zehn Jahren.

Sterbegelder und andere Leistungen/Entlastungen im Todesfall

Der Tod eines Menschen löst finanzielle Belastungen für die Hinterbliebenen aus und führt zum Wegfall bisher existenzsichernder Leistungen (Arbeitsentgelt, Rente usw.).

Zum Ausgleich für Bestattungskosten und sonstige Aufwendungen aus Anlass des Todes und zur Überbrückung bis zur Bewilligung von Hinterbliebenen-Renten bzw. anderer Leistungen werden von Sozialleistungsträgern, privaten Versicherungen, Arbeitgebern und betrieblichen Versorgungseinrichtungen im Todesfall Leistungen bzw. Steuerentlastungen gewährt.

Für alle schriftlichen Meldungen und Anträge gilt: Stets eine Kopie anfertigen und per Einschreiben senden.

1. Gesetzliche Rentenversicherung

Die Deutsche Rentenversicherung zahlt auf Meldung des Todes der Witwe/der Lebenspartnerin mit Beifügung der Sterbeurkunde für die drei Monate, die auf den Sterbemonat folgen, die Witwen- oder Witwerrente in voller Höhe des Rentenanspruchs des verstorbenen Ehepartners/Lebenspartners oder der verstorbenen Ehepartnerin/Lebenspartnerin. Eigenes Einkommen wird in dieser Zeit nicht angerechnet.

Die Meldung wird meist vom Bestatter besorgt.

2. Private Risikolebens- und Kapitallebensversicherungen

Private Risikolebens- und Kapitallebensversicherungen zahlen nach dem Tod des Versicherten die Versicherungssumme aus.

In der Vergangenheit sind zwischen 1994 und 2007 viele private Lebens- und Rentenversicherungsverträge mit fehlerhaften Widerrufsklauseln abgeschlossen worden.

3. Gesetzliche Unfallversicherung

Anspruch auf ein Sterbegeld und auf Erstattung der Kosten an den Ort der Erstattung besteht, wenn der Tod

- infolge eines Arbeitsunfalls eingetreten ist,
- die Erwerbsfähigkeit infolge einer Berufskrankheit um mindestens 50 Prozent gemindert war und keine andere Todesursache in Betracht kommt.

Das Sterbegeld wird in Höhe eines Siebtels der jährlichen Bezugsgröße (2024: 5.820 Euro) an den Ehegatten bzw. Verwandten gezahlt, der die Bestattungs- und Überführungskosten trägt (§§ 63, 64 SGB VII).

4. Private Unfallversicherung

Die vereinbarte Todesunfallsumme zahlt die private Unfallversicherung an den Bezugsberechtigten aus, wenn der Versicherte bei einem Unfall stirbt.

5. Öffentlicher oder kirchlicher Dienst

Ehegatten/Abkömmlinge von Arbeitnehmern des öffentlichen bzw. kirchlichen Dienstes erhalten ein Sterbegeld von bis zu drei Monatsgehältern (§ 23 Abs. 3 TVöD; § 18 Beamtenversorgungsgesetz; Anlage I Abschnitt XV der AVR-Caritas; § 34 KAVO NRW). Im öffentlichen Dienst wird das Sterbegeld nicht gezahlt, wenn das Arbeitsverhältnis am Todestag ruhte.

6. Gewerbliche Arbeitgeber

Bei Tod eines Arbeitnehmers oder ehemaligen Arbeitnehmers zahlen manche Arbeitgeber der gewerblichen Wirtschaft als freiwillige Sozialleistung über eine betriebliche Sozial- oder Sterbekasse Sterbegelder oder ähnliche Leistungen an die Angehörigen/Erben.

7. Sozialhilfeträger

Der Sozialhilfeträger zahlt gemäß § 74 SGB XII ein Bestattungsgeld an Bezieher von Leistungen nach dem SGB XII und dem SGB II, wenn diesen die Tragung der Bestattungskosten aus wirtschaftlichen oder persönlichen Gründen nicht zumutbar ist. Der Anspruch auf Übernahme der angemessenen Kosten kann auch nach dem Begräbnis noch geltend gemacht werden.

Übernommen werden die Kosten für ein ortsübliches, einfaches Begräbnis. Für die Art der Bestattung - anonym, Erd-, Feuer-, Seebestattung - ist der Wille des Verstorbenen maßgebend (sehen Sie dazu auch den Beitrag „Bestattungskosten“ auf unserer Website).

8. Soziale Entschädigung

Die Träger der Sozialen Entschädigung für Opfer von Gewalttaten, Kriegsfolgen, Unfällen im Bundesfreiwilligendienst oder von behördlich empfohlenen Impfungen übernehmen die Kosten der Bestattung bis zur Höhe eines Siebtels der jährlichen Bezugsgröße. Die Auszahlung erfolgt an die Person, die diese Kosten tatsächlich getragen hat.

Auf das Sterbegeld werden einmalige Leistungen angerechnet, die anlässlich des Todes auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zum Zweck der Übernahme der Kosten der Überführung und Bestattung erbracht werden, beispielsweise die von der Berufsgenossenschaft übernommenen Bestattungskosten.

9. Ausgleichansprüche bei besonderen Leistungen eines Abkömmlings

Kinder/Enkel des Verstorbenen, die durch Mitarbeit im Haushalt, Beruf, Geschäft oder Pflege über längere Zeit in besonderem Maße dazu beigetragen haben, dass der Erblasser zu seinen Lebzeiten gepflegt wurde, können einen Anspruch auf Ausgleichszahlung gegen die anderen Miterben haben (§ 2057a BGB).

Voraussetzung für den Anspruch auf Ausgleichszahlung ist, dass der pflegende Angehörige ein Abkömmling und selbst Erbe des Erblassers ist. Die Höhe des Ausgleichsanspruches richtet sich nach der Art und dem Umfang der Pflegeleistungen.